

[REDACTED]

Von:
Gesendet:
An:
Betreff:

[REDACTED]
Dienstag, 9. Juli 2024 08:07

Anlagen:

[REDACTED]
311 Gemeinde Oberostendorf - FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG - 5. Ä. FNP
Windenergie

Unser Zeichen: [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen zu den Belangen des zivilen Luftverkehrs wie folgt Stellung:

1. Bauschutzbereich und ziviler Flugbetrieb:

Die Sonderbaufläche für Windenergie befindet sich außerhalb von Bauschutzbereichen (BSB) von zivilen Flugplätzen und außerhalb von zivilen Kontrollzonen.

Ohne eine Überprüfung und Stellungnahme durch die Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS, Adresse: DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, SIS/ND, Am DFS-Campus 10, 63225 Langen), die bei Bauwerken ab einer Höhe von 100 m ü. Grund (Regelfall bei Windkraftanlagen) im Genehmigungsverfahren verpflichtend zu beteiligen ist, kann vom Luftamt Südbayern zu den Auswirkungen auf den zivilen Flugbetrieb keine abschließende Bewertung vorgenommen werden.

Wir empfehlen Ihnen deshalb dringend die Beteiligung der DFS als Träger öffentlicher Belange, da das Luftamt Südbayern etwaige Belange der DFS (z. B. Höhenbeschränkungen für Windkraftanlagen aufgrund festgelegter Flugverfahren, Meldepunkte, An- und Abflugflächen, etc.) nicht wahrnehmen kann.

2. Schutz von Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG):

Vom Bauschutzbereich eines Flugplatzes zu unterscheiden sind die Anlagenschutzbereiche der Flugsicherungseinrichtungen. Flugsicherungseinrichtungen befinden sich nicht nur in der Nähe von Flugplätzen, sondern verteilen sich auf dem gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Flugsicherungseinrichtungen sind z.B. UKW-Drehfunkfeuer (VOR), Entfernungsmessgeräte (DME) oder Radaranlagen. Bauwerke und Gelände in ihrer Umgebung können Störungen verursachen. Zum Schutz vor etwaigen Störungen sind um diese Flugsicherungseinrichtungen Schutzbereiche, sogenannte "Anlagenschutzbereiche" eingerichtet. Bauwerke, die innerhalb dieser Bereiche errichtet werden sollen, werden daraufhin geprüft, ob sie bei Flugsicherungseinrichtungen Störungen verursachen können.

Nur weil ein Bauwerk innerhalb eines Anlagenschutzbereichs liegt, ist dessen Bau nicht per se ausgeschlossen, erfordert aber eine Prüfung und Entscheidung/Genehmigung durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) nach § 18a LuftVG.

Ob ein Bauwerk innerhalb eines Anlagenschutzbereichs liegt, kann mit der interaktiven **2D-Karte** und noch exakter mit der **3D-Vorprüfung** auf der Homepage des BAF geprüft werden.

Demnach befindet die Sonderbaufläche für Windenergie außerhalb einer zivilen Senderschutzzone für Flugnavigationsanlagen und kann somit keine Störung verursachen.

3. Modellfluggelände:

Für Modellfluggelände liegt die Zuständigkeit ausschließlich bei zwei Verbänden, sodass wir dringend empfehlen, sie als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

DEUTSCHER MODELLFLIEGER VERBAND E.V.
Rochusstraße 104 – 106
53123 Bonn
0228/ 97 85 011
www.dmfv.aero

Modellflugsportverband Deutschland e.V.
Im Kleifeld 9
31275 Ahlten
05132 5988-115
info@mfsd.de

4. Bauwerke außerhalb des BSB (§ 14 LuftVG):

Jeder Standort unterliegt zudem allgemein den Anforderungen, die sich aus § 14 LuftVG ergeben. Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 LuftVG darf die für die Erteilung einer Genehmigung zuständige Behörde die Errichtung von Bauwerken außerhalb des Bauschutzbereiches, die eine Höhe von 100 m über der Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde (Luftamt Südbayern) genehmigen. Die Windkraftanlagen bedürfen im Verfahren nach § 14 LuftVG stets einer Begutachtung durch die DFS gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG. Diese gibt Auskunft darüber, ob aus zivilen und militärischen Flugbetriebsgründen i. S. d. § 14 LuftVG Einwendungen bestehen.

5. Militärische Belange:

Für die aus militärisch-flugsicherungstechnischen Gründen erforderliche gutachtliche Stellungnahme gemäß § 18a LuftVG (Schutz der militärischen Flugsicherungseinrichtungen) und für die militärischen Belange in den Bereichen der Flugsicherung, des Flugbetriebs und der Freiheit von Luftfahrthindernissen in den Bauschutzbereichen der Militärflugplätze liegt die Zuständigkeit gemäß § 30 Abs. 2 Satz 4 LuftVG ausschließlich bei der militärischen Luftfahrtbehörde (Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Referat Infra I3, Fontainengraben 200 in 53123 Bonn). Sie ist zudem zu beteiligen hinsichtlich der militärischen Schutzbereiche, der Infrastruktur und der Liegenschaften der Bundeswehr.

Wir regen daher auch dringend deren Beteiligung an.

Mit freundlichen Grüßen

██████████
Sachgebiet 25 – Luftamt Südbayern

Regierung von Oberbayern
Maximilianstraße 39
80538 München

Dienststelle Heßstraße 130
80797 München

Tel.: 089/2176-2549
Fax: 089/2176-402549

E-Mail: ██████████

Internet: <https://www.regierung.oberbayern.bayern.de>



Regierung
von Oberbayern

Von:

Gesendet: Freitag, 5. Juli 2024 09:42

An:

Cc:

Betreff: 24028 Gemeinde Oberostendorf - FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG gem. 4 (1) BauGB - 5. Änderung des Flächennutzungsplans (sachliche Teil-Flächennutzungsplanänderung Windenergie)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinderat der Gemeinde Oberostendorf hat in seiner Sitzung am 25.06.2024 die 5. Änderung des Flächennutzungsplans (sachliche Teil-Flächennutzungsplanänderung „Windenergie“) beschlossen.

In selbiger Sitzung hat der Gemeinderat den Vorentwurf zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes (sachliche Teil-Flächennutzungsplanänderung „Windenergie“) in der Fassung vom 25.06.2024 gebilligt.

Hiermit dürfen wir Sie im Auftrag der Gemeinde Oberostendorf von der frühzeitigen Beteiligung in der Zeit vom **08.07.2024 bis einschließlich 09.08.2024** gemäß § 3 Abs. 1 BauGB unterrichten und am Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligen. Um Abgabe einer Stellungnahme

bis Freitag, den 09. August 2024

wird gebeten. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit und senden Sie Ihre Stellungnahme an

Folgende Verfahrensunterlagen zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans (sachliche Teil-Flächennutzungsplanänderung „Windenergie“) i. d. F. v. 25.06.2024 finden Sie im Anhang an diese Mail oder können spätestens mit Beginn der Auslegungsfrist auf der Internetseite der Gemeinde Oberostendorf unter:

<https://www.oberostendorf.de/5-aenderung-des-flaechennutzungsplanes>

eingesehen und heruntergeladen werden:

- Planzeichnung (Teil A)
- Begründung (Teil B) mit Umweltbericht (Teil C)

Wir bitten Sie die Unterlagen an die entsprechenden Stellen in Ihrem Haus weiterzuleiten. Sollte keine fristgerechte Stellungnahme eingehen, wird Einverständnis mit der Planung angenommen.

Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind, oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte den Absender und löschen Sie diese Mail.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,
i. A. der Verwaltung
gem. § 4b BauGB




